



# Satzung der Gemeinde Schnaitsee

Satzung

der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabesatzung

Inkraft ab 01.01.2005

## Inhaltsverzeichnis

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung .....	3
§ 1 .....	3
Beitragserhebung.....	3
§ 2.....	3
Beitragstatbestand .....	3
§ 3.....	3
Entstehen der Beitragsschuld .....	3
§ 4.....	3
Beitragsschuldner .....	3
§ 5.....	4
Beitragsmaßstab.....	4
§ 6.....	4
Beitragssatz .....	4
§ 7.....	5
Fälligkeit.....	5
§ 8.....	5
Gebührenerhebung.....	5
§ 8 a.....	5
Grundgebühr .....	5
§ 9.....	5
Verbrauchsgebühr .....	5
§ 10.....	5
Entstehen der Gebührenschild .....	5
§ 11 .....	6
Gebührenschildner .....	6
§ 12.....	6
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung.....	6
§ 13.....	6
Mehrwertsteuer .....	6
§ 14.....	6
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner .....	6
§ 15.....	6
Inkrafttreten.....	6

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schnaitsee folgende

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Gemeindeteile Schnaitsee, Adlmoos, Allerding, Berg, Berg-ham, Blankenberg, Buchet, Buchreit, Buchwies, Dobel, Ed, Edenreit, Eggerding, Englmeier, Fachendorf, Garting, Gattenham, Ginzing, Habam, Henning, Hermannstetten, Hochschatzen, Kaltbrunn, Kolbing, Kratzberg, Kratzbichl, Kreuzstraße, Lampertsham, Lichteneck, Manzing, Moos, Obernhof, Parting, Pfaffenham, Pfeisenham, Rinkertsham, Rumering, Rupertsham, Sandgrub, Schabinghof, Schilling, Schmidham, Schweinsteig, Seppenber, Stetten, Stangern, Stölzlberg, Surbrunn, Waltlham, Zansham einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2 1. Alternative sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	0,80 €	(zuzüglich Mehrwertsteuer)
b) pro qm Geschoßfläche	5,30 €	(zuzüglich Mehrwertsteuer)

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 8 a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 cbm/h	50,00 € / Jahr
bis 10 cbm/h	65,00 € / Jahr.

### **§ 9 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkret Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 0,80 € (zuzüglich Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für den Verbrauch an Bauwasser bis zum Einbau des Zählers wird eine Pauschalgebühr mit 90,00 € (zuzüglich Mehrwertsteuer) erhoben.
- (5) Wird ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,00 € (zuzüglich Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### **§ 10 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 12 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld ist zum 01.07. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Vorjahresabrechnung zu leisten.  
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 13 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Schnaitsee vom 31.12.1979 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Schnaitsee, 20.10.2004

Pichler  
1. Bürgermeister